

Allgemeine Mietbedingungen, Grundprinzipien der Verwendung und des Betriebs und verbotene Handhabungen der Hebevorrichtung (Arbeitsbühne, Manipulator usw.)

(fortan nur „Allgemeine Bedingungen“)

1. Mietpreis, Bestellung, Zahlungsbedingungen

1.1 Der Preis für die Maschinenmiete und der Verfrachtungspreis werden laut der vorausgesetzten in der Bestellung des Mieters angeführten Mietlänge und laut der zum Zeitpunkt des Mietbeginns gültigen Preisliste des Vermieters bestimmt (bzw. in der durch den Vermieter bestätigten Bestellung des Mieters angeführt). Im Falle einer Verkürzung der Mietlänge im Verlauf des Auftrags (nicht verursacht vom Vermieter) kann der Einheitspreis für die Miete in der Endverrechnung mit Rücksicht auf die tatsächliche Mietzeit angepasst (laut der zum Zeitpunkt des Mietbeginns gültigen Preisliste des Vermieters) werden. Die mit der Verfrachtung verbundenen Kosten werden laut den tatsächlich gefahrenen Kilometern des Verfrachters verrechnet, einschließlich der Bestellungsgebühr für die Bereitstellung in der Betriebsstätte des Vermieters, sofern schriftlich (in der durch den Vermieter bestätigten Bestellung) nicht anders vereinbart ist.

1.2 Die Bestellung ist dem Vermieter mindestens 1 Werktag vor dem geforderten Miettermin bzw. vor dem Tag der tatsächlichen Mietbeginns schriftlich zuzustellen. Für schriftliche Form wird auch die Zusendung per Fax, elektronisch (per E-Mail) oder durch Vermittlung des Postdienstleisters gehalten.

1.3 Sollte die Bestellung dem Vermieter gemäß dem Punkt 1.2 dieses Vertrages nicht rechtzeitig zugestellt und die Maschine dem Mieter trotzdem auf Grundlage des Übergabeprotokolls und Mietvertrages vermietet werden, ist der Vermieter berechtigt, die Vermietung und Preis für den Transport der Maschine gemäß den Grundtarifen für die Vermietung und Transport der Maschine (d. h. ohne Nachlässe) zu berechnen, die in der zum Zeitpunkt des Mietbeginns gültigen Preisliste des Vermieters angeführt sind. Stellt die Preisliste keine Anlage dieses Vertrages dar, kann sie durch den Mieter schriftlich (bzw. per E-Mail) angefordert werden, sofern sie ihm schon nicht nachweislich zugesandt wurde. Die Preisliste steht in jedweder Niederlassung des Vermieters zur Verfügung.

1.4 Die Rechnung (der Steuerbeleg) wird jede Woche und zum Ende eines jeden Kalendermonats, mit einer Fälligkeit von 14 Tagen zusammenfassend ausgestellt, sofern schriftlich bzw. im abgeschlossenen Rahmenvertrag nichts anders vereinbart ist. Die gedeckten Anzahlungen werden in der letzten Rechnung für die Maschinenmiete verrechnet. Bei einer Zahlung aus dem Ausland oder bei einer Konversion von einer anderen Währung werden die mit dieser Transaktion verbundenen Bankgebühren vom Mieter bezahlt. Im Falle, dass der Mieter aus beliebigen Gründen das Rückgabeprotokoll über die Rückgabe der Maschine an den Vermieter nicht bestätigt, wird für die Bestätigung der Rückgabe der Maschine und ihres Rückgabezustands das ausgefüllte, nur vom beauftragten Vertreter des Mieters bestätigte Übergabeprotokoll gehalten.

1.5 **Der Preis für die Tagesmiete der Maschine entspricht einer Dauer von höchstens 12 Std./Tag.** Im Falle eines mehr als 12 Stunden an einem Kalendertag dauernden Arbeitseinsatzes der Maschine ist der Vermieter berechtigt, diesen Tag mit doppeltem Satz der ordentlichen vereinbarten Tagesmiete zu berechnen.

1.6. Sollte es durch einen aufseiten des Mieters liegenden Grund zur Verzögerung des durch den Vermieter sichergestellten Transports um mehr als eine halbe Stunde, beispielsweise durch verspätetes Eintreffen des Mieters zum vereinbarten Übergabeort bzw. durch nicht realisierte Sicherstellung der Möglichkeit des Ab- oder Beladens der Maschine kommen, ist der Vermieter berechtigt, einen Betrag in Höhe von CZK 500,- ohne MwSt. für jede angefangene Stunde der Verzögerung zu berechnen.

2. Mietbedingungen

2.1 Der Vermieter ist verpflichtet, die Vorrichtung (fortan nur „die Maschine“) dem Mieter im ordentlichen technischen Zustand, zum vereinbarten Termin und auf dem vereinbarten Ort zu übergeben.

2.2 Der Vermieter und der Mieter, eventuell die von ihnen beauftragten Personen, werden die genaue Identifikation der Maschine und des damit übergebenen Reglers, deren technischen Zustand und Ausstattung, Datum, Zeit und Ort der Übergabe oder Rückgabe in einem **Übergabeprotokoll** bestätigen, dessen Kopie der Mieter zusammen mit diesen **Allgemeinen Bedingungen** erhält. Der Mieter (bzw. die vom Mieter zur Übernahme oder Rückgabe der Maschine und zur Unterzeichnung von Übergabeprotokollen und Mietvertrag beauftragte Person) ist verpflichtet, ihre Identität durch einen Personalausweis, Reisepass oder ein anderes, von dem Vermieter als glaubhaft anerkanntes Dokument nachzuweisen und die geforderten Angaben in den Übergabedokumenten des Vermieters auszufüllen (Name, Nummer des Personalausweises oder Reisepasses, bzw. Geburtsnummer oder Geburtsdatum und Unterschrift) auszufüllen.

Beide Parteien sind verpflichtet sicherzustellen, dass die Maschine bei der Anfahrt oder Abfahrt übernehmende Personen dazu berechtigt sind. Die Nichterfüllung dieser Vereinbarung durch eine der Parteien kann nicht zu Lasten der anderen Partei zugeschrieben werden.

2.3 Durch die Maschinenübergabe und Unterzeichnung des Übergabeprotokolls entsteht die Mietbeziehung, und der Mieter erkennt damit gleichzeitig den ordentlichen Zustand des Mietgegenstands an. Sämtliche Verantwortung für eventuelle mit dem Betrieb der Maschine verbundene Gefährdung sowie sämtliche Gefahr der Entstehung eines Maschinenschadens übergeht hiermit an den Mieter.

2.4 Der Vermieter oder die von ihm beauftragte Person macht die Arbeiter des Mieters, die die Maschine bedienen werden, mit der Bedienung der Maschine bekannt und schreibt diese ins **Verzeichnis der mit der Bedienung der Hebevorrichtung bekannt gemachten Personen** ein, das einen untrennabaren Bestandteil des Mietvertrags der Hebevorrichtung darstellt.

2.5 Der Mieter ist nicht berechtigt, die Maschine an einen Dritten zu vermieten. Eine weitere Vermietung ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters möglich.

2.6 Der Mieter ist verpflichtet, die Maschine an den Vermieter zum vereinbarten Termin und auf dem vereinbarten Ort am letzten Tag der Mietzeit, die in der vorhergehenden Bestellung des Mieters angeführt ist, zurückzugeben. Falls der Mieter die Maschinenmiete für eine kürzere oder längere Zeit verlangt, als in seiner Bestellung angeführt ist, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter mindestens 2 Tage im Voraus und zwar in einer nachweislichen Form (schriftlich, per Fax, per E-Mail) darüber zu verständigen. Falls der Mieter diese Änderung der Mietzeit in einer nachweislichen Form (schriftlich, per Fax, per E-Mail) nicht mitteilt und dem Vermieter die Maschine zum Tag der Mietbeendigung nicht zurückgibt, wird dies für eine unberechtigte Maschinennutzung gehalten. Der Vermieter ist berechtigt, für die Zeit der unberechtigten Maschinennutzung einen Ersatz in einer Höhe, die dem vereinbarten Tarif für die Tagesmiete bezogen auf abgelaufene Mietzeit entspricht, und zwar für jeden Tag des Verzugs der Maschinenrückgabe an den Vermieter, sowie eine Vertragsstrafe in der Höhe des Einfachen dieses Gesamtersatzes zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Maschinenrückgabe seitens des Vermieters verhindert oder verzögert wurde (z.B. Probleme mit Sicherstellung der Maschinenabfahrt, u.ä.).

2.7 Bei einer in Abwesenheit des Mieters realisierten Maschinenabfahrt oder bei der Abfahrt einer Maschine, bei welcher es wegen einer starken Verunreinigung unmöglich ist, den Umfang einer eventuellen Beschädigung festzustellen bzw. der Fehler nicht sofort ersichtlich ist, behält sich der Vermieter das Recht vor, vom Mieter den Ersatz der Kosten für die Reparatur einer eventuellen Maschinenbeschädigung zu verlangen, die binnen 3 Werktagen ab der Maschinenrückgabe in die Betriebsstätte des Vermieters festgestellt wird bzw. innerhalb einer Frist, welche den Kapazitätsmöglichkeiten der Servicestelle entspricht, welche die Maschine nach der Mietbeendigung oder vor der nachfolgenden Vermietung überprüft, oder innerhalb einer Frist für die Zustellung der Fachgutachten über die Beschädigung der Maschine oder ihrer Teile festgestellt wird.

2.8 **Der Mieter ist verpflichtet, die Mietbeendigung und Forderung über die Abfahrt der Bühnen mindestens 2 Tage vor der tatsächlichen Mietbeendigung mitzuteilen.**

Falls der Mieter die Beendigung der Miete zu einem anderen Termin verlängt, als in der Bestellung angeführt ist, und falls er diese Tatsache mindestens 2 Tage im Voraus nicht mitteilt, ist er verpflichtet, die ordentliche Maschinenrückgabe an den Vermieter durch eine verantwortliche Person zu dem Termin (Tag und Uhrzeit) sicherzustellen, den der Vermieter binnen 24 Stunden nach der Meldung der gewünschten Beendigung der Miete bestimmt und der dem Mieter auf nachweisliche Form mitgeteilt wird (schriftlich, per Fax, per E-Mail), falls sie gegenseitig nichts Anderes vereinbaren. Bei einer Nichtsicherstellung dieser Pflicht übernimmt der Mieter sämtliche mit seiner Handlung verbundenen Risiken (besonders das Risiko von Missbrauch, Vernichtung, Verlust und Diebstahl der Maschine und ihrer Ausstattung einschließlich Bedienungspult und der mit der Maschine übergebenen Dokumente).

2.9 **Der Mieter ist verpflichtet, jedwede Maschine mit dem Regler (Bedienungsvorrichtung, Bedienungspult usw.), den er zur jeweiligen Maschine übernahm, zurückzugeben, und zwar aufgrund des Übergabeprotokolls, dessen Kopie er bei der Maschinenanfahrt erhielt.** Die Regler sind nach der auf dem Regler aufgeprägten oder nicht abwaschbar geschriebenen Nummer genau identifiziert. Wird dieser konkrete Regler nicht zusammen mit der konkreten Maschine zurückgegeben, mit der er übergeben wurde, wird dem Mieter der Kauf eines neuen Reglers in voller Höhe oder die Überholung eines anderen mit der Maschine zurückgegebenen Reglers verrechnet.

3. Nutzungsbedingungen

3.1 Bei der Vermietung einer Maschine ohne die Bedienung ist der Mieter verpflichtet sicherzustellen, dass die Maschine im Einklang mit der Bedienungsanleitung und mit der gültigen CSN EN 280 verwendet wird. Der Mieter verpflichtet sich, die Bedienung der Maschine durch qualifizierte Arbeiter sicherzustellen, die **eine schriftliche Berechtigung (Ausweis für Bedienung von Arbeitsbühnen)** besitzen, die für die Maschinenbedienung festgesetzten Sicherheitsvorschriften einhalten und für die Arbeit an der Maschine eingeschult wurden.

3.2 Der Mieter kann die Maschine nur auf die übliche Art und Weise und ausschließlich zu den Zwecken (d.h. Heben von Personen, und zwar nur im Rahmen der erlaubten Korbbelastung) und auf Stellen, für die sie mit ihrem Charakter bestimmt ist, verwenden. Der Mieter ist verpflichtet, bei der Maschinennutzung mit fachlicher Pflege vorzugehen. Dem Mieter ist es nicht erlaubt, die Maschine über den Bereich der erlaubten technischen Parameter zu überlasten und beliebige ihre Innen- und Außenanpassungen und Änderungen des Aussehens der Maschine durchzuführen. Im Falle einer Nichteinhaltung dieser Verbote deckt der Mieter die Kosten für die Reparatur der Maschine und für ihre Setzung in den ursprünglichen Zustand. Es ist verboten, die Maschine zum Heben von Lasten, zum Ziehen von Leitungen usw. zu verwenden (dies gilt nur für Arbeitsbühnen).

3.3 Der Mieter ist verpflichtet, auf der Maschine und in der Betriebsanleitung angeführte Hinweise einzuhalten – **er ist insbesondere verpflichtet:**

a) **Die elektrisch angetriebene Maschine täglich mindestens während einer gesamten Schicht (d.h. 12 Std./Tag) aufzuladen** und destilliertes Wasser in den Akkumulatoren zu überprüfen bzw. zu ergänzen. Bei wiederholter Nichteinhaltung des Laderegimes der Maschine bzw. im Falle einer Wertminderung von Akkumulatoren (Abnahme ihrer Kapazität unter das Betriebsniveau durch ungenügende Aufladung, die der Vermieter durch den Auszug des Maschinensystems MINIDAT bzw. durch die Prüfung der Kapazität der Akkumulatoren nachweisen kann), ist der Vermieter berechtigt, den entstandenen Schaden dem Mieter in voller Höhe (d.h. bezahlte Servicefahrt, Kauf neuer Akkumulatoren bzw. Kapazitätsprüfung der Akkumulatoren nach Rückgabe der Maschine oder ihrem Austausch, u. ä.) zu berechnen.

b) Bei dieselangetriebener Maschine das destillierte Wasser im Starterakkumulator zu überprüfen bzw. nachzufüllen und regelmäßig (täglich vor dem Arbeitsbeginn) das Niveau des Dieselkraftstoffs zu überprüfen und nachzufüllen. Der Betrieb mit Biodiesel ist verboten. **Maschinen mit Dieselenantrieb dürfen höchstens 10 – 40mal pro Tag (höchstens 3 – 6 mal pro Stunde), in Abhängigkeit von der täglichen Anzahl der abgearbeiteten Stunden und Dauer des Motorlaufs der Maschine, angelassen werden.** Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, im Falle einer Wertminderung des Starterakkumulators (bzw. des Anlassers), sämtliche mit der Reparatur zusammenhängenden Kosten (bezahlt Servicefahrt, Kauf eines neuen Anlassers bzw. eines neuen Starterakkumulators, u. ä.) dem Mieter zu berechnen.

Genehmigtes Optimalverhältnis von „täglichem“ Motorlauf und Anlassvorgängen:

Motorlauf ca. 10 – 60 Minuten täglich erlaubt sind höchstens 1 – 10 Anlassvorgänge/Tag
Motorlauf ca. 61 – 150 Minuten täglich erlaubt sind höchstens 11 – 20 Anlassvorgänge/Tag
Motorlauf ca. 151 – 250 Minuten täglich erlaubt sind höchstens 21 – 30 Anlassvorgänge/Tag

Motorlauf ca. 251 – 350 Minuten täglich bzw. länger erlaubt sind höchstens 31 – 40 Anlassvorgänge/Tag

c) Bei jeder Maschine täglich und im Laufe des Tages das eventuelle Auslaufen von Betriebsstoffen (insbesondere des Hydrauliköls) laufend überprüfen und verfolgen und gleichzeitig täglich das Nachziehen der Schrauben der Laufräder und Funktionsweise sämtlicher Sicherheitselemente zu kontrollieren. **Bei Feststellung des Auslaufens von**

Hydrauliköl die Arbeit mit der Maschine sofort zu unterbrechen, mit der Maschine nicht mehr zu manipulieren oder zu fahren, die Verhinderung einer Ausbreitung des Ölflecks mit sämtlichen verfügbaren Mitteln zu versuchen und sofort das Kontrollzentrum des Vermieters hinsichtlich weiterer Hinweise anzurufen. Der Mieter ist verpflichtet, die Informationen über Betrieb, Prüfungen und Wartung im **Tagebuch der Hebevorrichtung** zu vermerken.

3.4 Der Mieter sichert auf seine Kosten spezielle Genehmigungen, sowie Genehmigungen von Straßen sperren und Beanspruchungen von öffentlichen Flächen, die für die Maschinenverwendung erforderlich sind.

3.5 Der Mieter ist verpflichtet, die Maschine im betriebsfähigen Zustand zu halten, sie vor Verunreinigung, Beschädigung, übermäßigem Verschleiß, Verlust, Diebstahl, Vernichtung u.ä. zu schützen. Der Mieter ist für den Verlust der Maschine (auch ihres Teils) und für Schäden oder Vernichtung der Maschine völlig verantwortlich. Der Mieter ist verpflichtet, einen eventuellen Verlust, Beschädigung, Diebstahl oder Vernichtung der Maschine an den Vermieter und an die Polizei der Tschechischen Republik zu melden, und gleichzeitig verpflichtet sich der Mieter, den Schaden in der Höhe der Kosten für die Anschaffung eines neuen Mietgegenstandes (des gegenwärtigen Preises einer neuen Maschine) zu ersetzen.

3.6 Im Falle der Durchführung von groben Arbeiten ist der Mieter verpflichtet, die Maschinen ausreichend zu verdecken und zu schützen. Dies gilt besonders für Malen, Schweißung und Reinigungsarbeiten. Es ist verboten, von der Maschine beliebige Abtragungstechnologien, z. B. Betonstrahlen, Wasserstrahlen, Sandstrahlen, Anstrich durch Spritzen, Materialschneiden mit Hilfe von Schneideisen auf Wasserbasis, Reinigungsarbeiten unter Verwendung von Säuren, u.ä. durchzuführen. Bei der Schweißung ist es verboten, die Maschine als Masse (- Pol, + Pol) zu verwenden.

Der Mieter ist verpflichtet, die Maschine an den Vermieter komplett, sauber und im ordentlichen technischen Zustand mit Berücksichtigung des üblichen Verschleißes zurückzugeben. Falls der Mieter diese Pflicht nicht erfüllt, werden alle mit der Setzung der Maschine in den ursprünglichen Zustand verbundenen Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt – dies gilt auch im Falle von Totalschäden.

3.7 Der Mieter ist für den Zustand und für die Eignung des Geländes, für die Tragkraft der Unterlage und für die Ausnützung der Maschine laut den technischen Parametern und Informationen verantwortlich, die auf dem Maschinenschild und in der beiliegenden Bedienungsanleitung angeführt sind. Ein beliebiger Schaden, entstanden infolge der Platzierung oder des Betriebs der Maschine auf einem ungeeigneten Gelände oder Unterlage, geht zu Lasten des Mieters, ohne Rücksicht darauf, ob er von dieser Uneignung oder Untauglichkeit wusste oder nicht.

3.8 Bei einer technischen Störung an der Maschine muss der Vermieter sofort informiert werden bzw. ist die Maschine muss sofort abzustellen. Der Mieter darf ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters keine Reparaturen oder irgendwelche Anpassungen der Maschine durchführen.

3.9 Falls der Mieter den Transport der Maschine selbst, mit eigenen Transportmitteln oder mit Hilfe von einem Verfrachter sicherstellt:

a) Er ist für die Maschine auch während des Transports, ab dem Zeitpunkt des Ausfüllens und Unterzeichnung des Übergabeprotokolls durch den Vertreter des Vermieters und Mieter bzw. durch den mit dem Transport beauftragten Fahrer voll verantwortlich. Die Vermietung der Maschine beginnt mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls. Dieses Übergabeprotokoll wird für Übergabeprotokoll zwischen dem Vermieter und Mieter während der gesamten Laufzeit der Vermietung gehalten. Mit der Übergabe der Maschine wird gleichzeitig eine gemäß jeweiligen Vorschriften durchgeführte Belehrung über die Bedienung der Maschine stattfinden, die mit der Unterschrift der durch den Vermieter für den Transport beauftragten Person zu bestätigen ist.

b) Bei der Rückgabe der Maschine wird zum zwischen den Vermieter und Mieter abgefassten Übergabeprotokoll das durch den Vertreter des Vermieters und Mieters bzw. durch den mit dem Transport der rückzugebenden Maschine Fahrer ausgefüllte und unterzeichnete Übergabeprotokoll. Die Vermietung der Maschine wird zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übergabeprotokolls bei der Rückgabe der Maschine beendet.

c) In beiden Fällen von Übergabe kann durch den Vermieter bzw. vom Mieter oder mit dem Transport beauftragten Fahrer eine Fotodokumentation der zu übergebenden Maschine erstellt werden. Die Bezeichnung der den Transport sicherstellenden Gesellschaft bzw. der Name des Fahrers und Kennzeichen des für den Transport eingesetzten Fahrzeuges ist in die Bestellung des Mieters anzuführen oder dem Vermieter schriftlich (E-Mail, Fax) mitzuteilen. Sollte sich während des Transports ein Verkehrsunfall ereignen, ist der Mieter verpflichtet, die Polizei und den Vermieter zu informieren. Bei Nichteinhaltung jedweder Vorschriften seitens des Mieters und durch ihn beauftragten Personen haftet der Mieter für etwaige regressive Ansprüche von Dritten und übernimmt für ihre Liquidierung volle Verantwortung.

3.10 Sämtliche von der Maschine verursachte Schäden einschließlich der an der Maschine durch ungeeignete, unfachliche oder unverantwortliche Handlung der Bedienung oder anderer Personen verursachten Schäden und Unfälle gehen während der Mietzeit zu Lasten des Mieters. Der Mieter trägt volle Verantwortung für Schäden, Verluste oder Vernichtung eines beliebigen Eigentums von Dritten, die durch den Betrieb der Maschine entstehen, sowie für einen Unfall, bzw. den Tod wessen auch immer, falls dieser im Zusammenhang mit der Verwendung oder dem Betrieb der Maschine geschehen ist.

3.11 Der Mieter zahlt während der Mietzeit die Kraftstoffe, Betriebsflüssigkeiten und die mit der üblichen Wartung verbundenen Kosten. Dies gilt nicht im Falle der Miete des Manipulators mit der vom Vermieter gewährten Bedienung.

3.12 Der Vermieter zahlt die Straßensteuer bei Vermietung eines Kraftfahrzeugs ohne Bedienung in der Mietzeit.

4. Garantie, Haftung, Verantwortlichkeit und Versicherung

4.1 Der Vermieter ist für beliebigen Schaden, Verlust oder Vernichtung der dem Mieter übergebenen Maschine nicht verantwortlich. Er ist auch nicht für die Folgen oder indirekte Verluste und Schäden einschließlich der Gewinnverluste verantwortlich, obwohl sie infolge oder im Zusammenhang mit der Miete und der Verwendung der Maschine entstanden sind. Der Vermieter haftet nicht für die Erreichung der Leistungsparameter der Maschine, für eventuelle versteckten Mängel des Materials und für die Werkstattverarbeitung der Maschine.

4.2 Bei Unfällen und anderen Schäden haftet der Mieter für sämtliche verursachten Schäden und verpflichtet sich, diese in voller Höhe dem Vermieter zu ersetzen. Ist es erforderlich, einen Serviceeingriff am Einsatzort der Verwendung der Maschine durchzuführen, und der Schaden oder Defekt vom Mieter oder einem Dritten durch ihr Tun (Verschulden) verursacht wurde (dies wird vom Servicetechniker an Ort und Stelle beurteilt), ersetzt der Mieter sämtliche mit dem Serviceeingriff verbundenen Kosten, d.h. die Transportgebühr (hin und zurück), die unterwegs verbrachte Zeit des Servicetechnikers, die Arbeit des Servicetechnikers an Ort und Stelle und das verbrauchte Material. Dieser Ausfall (Stillstand) bereift den Mieter nicht von der Pflicht, die ordentlichen Mietzinsen zu zahlen. Der Vermieter verpflichtet sich, die Ausfahrt des Servicefahrzeugs binnen 24 Stunden ab der Meldung des Mangels oder des Schadens sicherzustellen. Falls der Vermieter diese Verpflichtung nicht erfüllt, wird der Mieter nach einem vergeblichen Ablauf dieser Frist von der Pflicht, die ordentlichen Mietzinsen zu zahlen, befreit, und zwar bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Ankunft des Servicetechnikers befreit. Falls der Unfall ausschließlich, überwiegend oder anteilig von Dritten verursacht wurde, ist der Mieter verpflichtet, den Schaden dem Vermieter in voller Höhe zu ersetzen, und gleichzeitig tritt der Vermieter seine Ansprüche auf Bezahlung des Schadens gegen den Dritten dem Mieter ab.

4.3 Sollte es während der Vermietung zur Entstehung jedweder Schäden an den vermieteten Maschinen durch Verschulden des Mieters (bzw. durch Verschulden von Dritten) kommen, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter nicht nur den Schaden an den Maschinen und sämtliche mit der Beseitigung dieses Schadens zusammenhängenden Kosten, sondern gleichzeitig auch entgangenen Mietgewinn während der Dauer der Beseitigung entstandener Schäden (d.h. während der Reparatur der beschädigten Maschine oder der Setzung der Maschine in den Ursprungszustand, im Weiteren nur „Zwangstilllegung“) zu bezahlen. Unter entgangenem Gewinn wird hier die durchschnittliche Tagesmiete für die zwangstillgelegte Maschine verstanden, multipliziert durch die Anzahl von Tagen der Zwangstilllegung.

4.4 Sollte es zur wiederholter Verletzung der Pflichten des Mieters gemäß dem Punkt 3.3 Absatz a) und b) kommen, und wird der Mieter schriftlich mindestens dreimal (per E-Mail) darauf aufmerksam gemacht und trotzdem keine Besserung verschaffen, ist der Vermieter berechtigt:

- Im Falle einer Pflichtverletzung gemäß dem Punkt 3.3 Absatz a) dem Mieter 50 % der Kosten für die Beschaffung eines neuen Satzes der Akkumulatoren zu berechnen
- Im Falle einer Pflichtverletzung gemäß dem Punkt 3.3 Absatz b) dem Mieter 50 % der Kosten für die Beschaffung eines neuen Starterakkumulators und Anlassers zu berechnen

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Falls auf einem Arbeitsplatz Arbeitnehmer von zwei und mehreren Arbeitgebern ihre Aufgaben erfüllen, sind die Arbeitgeber verpflichtet, sich gegenseitig über die Risiken zu informieren und bei der Sicherstellung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes laut den Bestimmungen der jeweiligen Vorschriften zusammenzuarbeiten.

5.2 Im Falle, dass der Mieter irgendwelche von den Bestimmungen dieser **Allgemeinen Mietbedingungen**, verletzt, ist der Vermieter berechtigt, die Maschinen sofort zu blockieren bzw. den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Maschinen dem Mieter wegzunehmen (die Transportkosten bezahlt der Mieter).

5.3 Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass der aktuelle Wortlaut des Mietvertrages und „Allgemeiner Mietbedingungen“ im PDF-Format auf der Webseite des Vermieters www.sico.cz veröffentlicht ist, wo er sich damit bekannt machen kann.

6. Empfehlung

Allen Mieter wird empfohlen, sich den Umfang und ihrer Versicherungsdeckung und „Qualität“ abgeschlossener Versicherungen eingehend zu überprüfen. Die aus dem Mietverhältnis hervorgehende Verantwortung für die gemieteten Maschinen ist eindeutig und das Risiko möglicher Entstehung irgendwelchen Schadens, Unfalls oder eines unvorgesehenen Ereignisses sollte nicht unterschätzt werden. Sie sollten insbesondere überprüfen, ob Sie im Umfang Ihrer Schadensverantwortung auch in **eine zusätzliche Versicherung der übernommenen beziehungsweise auch benutzten Sachen** vereinbart haben.



SICO RENT s.r.o.

Sitz: Vinořská 96, 250 73 Jenštejn

IČO (Ident.-Nr.): 28957857 DIČ (USt.-Nr.): CZ28957857

Tel.: +420 257 530 044 Fax: +420 257 530 045 E-Mail: sico@sico.cz Web: www.sico.cz

VERWALTUNGSBÜRO NON-STOP: +420 602 205 951 INFO DURCHWAHL (kostenlose): +420 800 100 386

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Stadtgerichts in Prag, Abschnitt C, Einlage 155815 eingetragen